

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

Zwischen

Team Balmer GmbH – Nico Balmer
TVD Nr. 1277616

Pensionsgeber
und

Name, Vorname	
Adresse, Wohnort	
Geb. Datum	
E-Mail	
TelNo.	

Pensionsnehmer

wird der folgende Vertrag abgeschlossen

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd:

Name	
Geschlecht / Farbe / Alter / Herkunft	
Pass-No.	
Tierarzt des Pensionärs mit Telno.	
Hufschmid des Pensionärs mit Telno.	

in Pension.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das genannte Pferd: **Im Stall Innenbox oder Aussenbox.**

Der dem Pensionsnehmer zugewiesene Platz ist ausdrücklich für das erwähnte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgeber berechtigt, ein anderes Pferd als das in dem Vertrag genannte einzustellen. Für die Benützung einer Krankenboxe oder sonstiger Umstellungen (auf dem ganzen Betrieb) in irgendeiner Form gilt dasselbe.

3. **Vertragsdauer**

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am _____ und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. **Kündigungsfristen**

Der **Pensionsgeber** kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

5. **Pensionspreise**

Der Pensionspreis (inkl. MwSt.) ist monatlich im Voraus jeweils auf den 1. des entsprechenden Monates mittels E-Banking zu bezahlen. Folgende Leistungen sind im Pensionspreis inbegriffen:

- Platz für Pferd
- Raufutter, Kraftfutter, Einstreu, Wasser
- 3x tägliche Kraftfutter
- 2-3x Heu
- 3x tägliches Misten
- Sattel- und Materialschrank
- Waschplatz für Pferde
- Führanlage, Weide, Paddock
- Springwiese, Reithalle, Dressur-Sandplatz, Spring-Sandplatz

6. **Gesundheit des Pferdes**

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass sein Pferd

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist
- gemäss den Weisungen des SVPS gegen Skalma/Tetanus geimpft ist
- in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall – mit vorausgehender Information des Pensionsnehmers, falls dieser erreichbar ist – im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt oder Hufschmid nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

7. Haftung und Versicherung

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie deren Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Mitarbeitenden im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seinen Mitarbeitenden (Verletzung des elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.)

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. ist Sache des Pensionsnehmers. Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes grösste Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

8. Betriebsordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlage wird vom Pensionsgeber durch die Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionsnehmer ausgehändigt.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Betriebsordnung zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Betriebsordnung einzuhalten und er ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, zu einem guten Betriebsklima unter den Pensionsnehmenden, den Reitschülern, Besuchern und Bewohnern sowie dem Stallteam beizutragen.

9. Gerichtstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtstand Neftenbach. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Pensionsnehmer verzichtet auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

10. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nicht anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Schweizerischen OR (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

11. Weitere Bestimmungen

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Aesch bei Neftenbach, Datum _____

Der Pensionsgeber: _____

Ort, Datum _____

Der/die PensionsnehmerIn _____